OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-151182/6/WP - 151183/2**

Datum: **Linz, 14. Februar 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der I F und 2. des K F, beide wohnhaft in S x, x S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 19. Dezember 2016, GZ. 920-2016/Ho/Ge, betreffend Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages gemäß § 28 Abs 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 279 Abs 1 BAO wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1.1. Die Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) sind jeweils Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr x der KG S.

1.2. Mit Bescheid vom 26. März 2008, GZ: Bau-2008-010-Pa, wurde den Bf die Baubewilligung für das Bauvorhaben *„Geräteraum mit Sitzbereich und Schwimmbecken"* erteilt. Die Fertigstellung dieses Bauvorhabens wurde der Baubehörde am 22. März 2012 angezeigt.

1.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge kurz: Bürgermeister) vom 24. September 2014 wurde den Bf der Erhaltungsbeitrag für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage idHv 166,65 Euro bei jährlicher Fälligkeit vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgte unter Annahme einer anrechenbaren Grundstücksgröße von 1.111 m^2 und auf Basis des gesetzlichen Satzes von 0,15 Euro je Quadratmeter (§ 28 Abs 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994). Dieser Bescheid wurde den Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 101 BAO nachweislich am 25. September 2014 zugestellt. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

2.1. Mit (neuerlichem) Bescheid des Bürgermeisters vom 11. Oktober 2016 wurde den Bf der Erhaltungsbeitrag für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage idHv 266,64 Euro bei jährlicher Fälligkeit vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgte unter Annahme einer anrechenbaren Grundstücksgröße von 1.111 m^2 und auf Basis des gesetzlichen Satzes von 0,24 Euro je Quadratmeter (§ 28 Abs 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015). Dieser Bescheid wurde den Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 101 BAO am 13. Oktober 2016 (Beginn der Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt.

2.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 4. November 2016 Berufung an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge kurz: belangte Behörde). Begründend führen die Bf – unter Hinweis auf den Baubewilligungsbescheid vom 26. März 2008, GZ: Bau-2008-010-Pa – aus, das Grundstück sei – entgegen der Annahme des Bürgermeisters – bebaut. Der Erhaltungsbeitrag sei daher nicht vorzuschreiben und es werde beantragt, den Bescheid des Bürgermeisters ersatzlos zu beheben.

2.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 (einstimmiger Beschluss vom 16. Dezember 2016) wurde die Berufung der Bf als unbegründet abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde zunächst aus, den Bf sei mit

Bescheid vom 26. März 2008 die Baubewilligung für das Bauvorhaben *„Geräteraum mit Sitzbereich und Schwimmbecken*" erteilt worden. Unter Hinweis auf § 3 Abs 2 Z 5 Oö. Bauordnung 1994 führt die belangte Behörde aus, dass das Grundstück als nicht bebaut gelte und daher der Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben sei. Der in Berufung gezogene Bescheid sei aufgrund der neuen gesetzlichen Gebührensätze zu erlassen gewesen. Dieser Bescheid wurde den Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 101 BAO nachweislich am 21. Dezember 2016 zugestellt.

2.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 18. Jänner 2017. Begründend führen die Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, das Grundstück sei *„aufgrund der Baubewilligung vom 26.03.2008 zu Bau-2008-010-Pa*" bebaut. Da für die Errichtung zwingend eine Baubewilligung notwendig gewesen sei, gelte *„das Grundstück bei richtiger rechtlicher Beurteilung als bebaut*". Abschließend beantragen die Bf, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird weder ausdrücklich noch konkludent beantragt.

3. Mit Schreiben vom 1. Februar 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Februar 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Schriftsätze der Bf und durch Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges sowie eines Luftbildes (Flugdatum: 7. Juni 2014) aus dem Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS). Aus diesen Beweismitteln ergibt sich folgender – entscheidungswesentlicher – Sachverhalt widerspruchsfrei:

2.1. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr x der KG S G a W.

2.2. Mit Bescheid vom 26. März 2008, GZ: Bau-2008-010-Pa, wurde den Bf die Baubewilligung für das Bauvorhaben *„Geräteraum mit Sitzbereich und Schwimmbecken*" erteilt. Die Fertigstellung dieses Bauvorhabens wurde der Baubehörde am 22. März 2012 angezeigt. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist daher (rechtmäßig) mit einem Geräteraum samt Sitzbereich und einem Schwimmbecken bebaut.

2.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 24. September 2014 wurde den Bf der Erhaltungsbeitrag für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage idHv 166,65 Euro bei jährlicher Fälligkeit vorgeschrieben. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

III. Maßgebliche Rechtslage

1.1. Nach § 1 Abs 1 BAO gelten die Bestimmungen der BAO in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

1.2. Nach § 2a BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.

1.3. Nach § 4 Abs 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabenpflicht knüpft.

1.4. Gemäß § 243 BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

1.5. Gemäß § 279 Abs 1 BAO hat das Verwaltungsgericht, außer in den – hier nicht relevanten – Fällen des § 278 BAO, immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung ist das Verwaltungsgericht berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

2. Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl 114/1993, in der hier anzuwendenden Fassung der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl 69, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 25
Aufschließungsbeitrag im Bauland

(1) […]
(3) Als bebaut gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil,

1. auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt, oder
2. auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde oder
3. das bzw. der mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

§ 28
Erhaltungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre.
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.
(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter.
(3a) […]
(4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß."

Die Oö. Bauordnung 1994, LGBl 66, in der hier anzuwendenden Fassung der Oö. Bauordnungs-Novelle 2013, LGBl 34, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Allgemeines

(1) […]
(2) Abs. 1 gilt nicht für:
1. […]
5. Baubewilligungen für Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m2), wenn Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung dadurch nicht verletzt werden."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die rechtzeitige und zulässige Beschwerde erwogen:

1. Der belangten Behörde ist zunächst nicht entgegenzutreten, wenn sie vor dem Hintergrund der Änderung der Rechtslage durch die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 den Erhaltungsbeitrag für das verfahrensgegenständliche

Grundstück neu festsetzt. Diesbezüglich kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem bereits in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 24. September 2014 um einen sog *„pro-futuro-Bescheid"* handelt oder nicht, da im Ergebnis die Neufestsetzung des Erhaltungsbeitrages zu Recht erfolgte. Im Übrigen scheint auch der Landesgesetzgeber von dieser Rechtsansicht auszugehen, wenn er in den Materialien zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 (BlgLT AB 1471/2015 GP 27, 19) festhält:

„Die neuen Beiträge gemäß Abs. 3 gelten für sämtliche Grundstücke, also auch solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde. Es ist in jedem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen. Die bescheidmäßige Festsetzung des Erhaltungsbeitrags ‚pro-futuro-(Dauer)bescheid' gilt nur so lange, soweit nicht durch Erhöhung des Erhaltungsbeitrages (Valorisierung gemäß § 28 Abs. 3a) ein neuer Bescheid zu erlassen ist."

2.1. In der Sache bringen die Bf vor, das Grundstück sei – entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde – bebaut und dürfe daher kein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden. Mit diesem Vorbringen sind die Bf allerdings nicht im Recht:

2.2. Gemäß §§ 28 Abs 4 iVm 25 Abs 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 gilt ein Grundstück als bebaut, *„auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt"* (Unterstreichung nicht im Original). Mit anderen Worten ist also zu prüfen, ob auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ein Gebäude errichtet wurde, das unter § 3 Abs 2 Z 5 Oö. Bauordnung 1994 fällt, ansonsten die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nicht zulässig ist. Da es sich bei einem Sitzbereich und einem Schwimmbecken um keine Gebäude im Sinn des Baurechts handelt, waren diese bei der Prüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Ein Geräteraum erfüllt allerdings eindeutig die Kriterien des § 3 Abs 2 Z 5 leg.cit, zumal ein solches Gebäude ausdrückliche Erwähnung im Gesetz findet (*„Gerätehütte"*). Da keine weiteren Gebäude auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bestehen, gilt das Grundstück als unbebaut iSd § 25 Abs 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

2.3. Auf das weitere Vorbringen der Bf im Hinblick auf eine allfällige finanzielle Mehrfachbelastung war nicht weiter einzugehen, da sich dieses Vorbringen offensichtlich nicht auf die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages bezieht und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Im Übrigen erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Folgendes hinzuweisen:

Ginge man von der gegenteiligen – offensichtlich von den Bf vertretenen – Rechtsansicht aus, es handle sich bei der Bebauung am verfahrensgegen-

ständlichen Grundstück um eine solche, die nicht die Kriterien des § 3 Abs 2 Z 5 Oö. Bauordnung 1994 erfüllt (Gebäude, die für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nicht untergeordnete Bedeutung haben), führte dies zwar zu dem Ergebnis, dass kein Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben wäre. Allerdings würde die Annahme einer derartigen Bebauung die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 auslösen und wären die Bf in der Folge verpflichtet, die entsprechende Anschlussgebühr zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens maßgebliche Rechtsfrage anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil